

Mitarbeiter der TUHH

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Hamburg

PV 32

21.01.2021

Befristete Erhöhung der Zahl der sog. Kinderkrankentage und Ausweitung des Anspruchs dem Grunde nach

Wesentlicher Inhalt:

Hinweise zur Änderung von § 45 SGB V sowie Übertragung auf den Beamten- und Richterbereich

Vom Inhalt betroffener Personenkreis:

Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigte, Richterinnen und Richter

Veröffentlichung online:

Personalportal

Bezug:

Artikel 8 des GWB-Digitalisierungsgesetzes (BGBl. I 2021, S. 219/25868), Bundestags-Drucksache (S. 96f.)

Der Bundesgesetzgeber hat für Tarifbeschäftigte durch eine Änderung des § 45 SGB V die Bezugsdauer des Kinderkrankengeldes bzw. die Anzahl der sog. Kinderkrankentage für das Jahr 2021 angehoben und die Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach um Betreuungsbedarfe bei Kita- und Schulschließungen bzw. Einschränkungen (Kita) und Aufhebung der Präsenzpflicht in der Schule erweitert. Hierzu und zur Übertragung dieser Regelungen auf Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter gibt das Personalamt die folgenden Hinweise:

Für **Tarifbeschäftigte** gilt das Folgende:

Nach Auslaufen der gesetzlichen Erhöhung der sog. Kinderkrankentage für das Jahr 2020 (Rundschreiben des Personalamts vom 30.10.2020) wurde rückwirkend ab dem 05.01.2021 und befristet bis zum 31.12.2021 die Regelung in § 45 SGB V wie folgt ergänzt:

1. Die Zahl der Kinderkrankentage wird von 10 auf 20 Arbeitstage pro Elternteil pro Kind verdoppelt, jedoch bei mehreren Kindern auf insgesamt höchstens 45 Tage. Für Alleinerziehende wird die Anzahl

Besucheranschrift:
Am Schwarzenberg-Campus 1
21073 Hamburg
Zimmer A 1.61

Telefon: **040 / 428 78-4067**
Fax: **040 / 427-3-13277**
E-Fax: **040 / 427-9-35115**
Email: frank.horenburg@tuhh.de

Funktionszeiten:
Montag bis Donnerstag
9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag
9:00 bis 14:00

der Kinderkrankentage von 20 auf 40 Tage pro Kind verdoppelt, jedoch bei mehreren Kindern auf insgesamt höchstens 90 Tage.

2. Der Anspruch besteht neben Krankheitsfällen von Kindern auch dann,

- wenn ein nicht erkranktes Kind zu Hause betreut werden muss, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden
- oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird,
- oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden
- oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird
- oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird
- oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

Der Anspruch besteht auch dann, wenn die geschuldete Arbeitsleistung auch im Homeoffice erbracht werden könnte.

3. Zu beachten ist dabei, dass in den Betreuungsfällen aus den vorstehend in Nr. 2 genannten Gründen der Arbeitgeber eine Bescheinigung der Kita- oder Schulleitung verlangen kann. Hinsichtlich des Fehlens einer anderweitigen Betreuungsperson genügt, wie auch bisher bei der Inanspruchnahme von Kinderkrankentagen, eine Selbstauskunft.

4. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 SGB V (Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert und auf Hilfe angewiesen, es ist keine andere im Haushalt lebende Betreuungsperson einsetzbar, Elternteil und Kind müssen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein) und das bestehende Verfahren unverändert, d.h. die Beschäftigten haben ihrem Arbeitgeber gegenüber einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit.

Für **Beamtinnen und Beamten** ist Folgendes zu beachten:

5. Beamtinnen oder Beamte, deren Besoldung ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreitet, haben nach Nr. 5 Absatz 3 der Sonderurlaubsrichtlinien (HmbSUrlR) zur Betreuung ihrer **erkrankten** Kinder einen Anspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge in demselben Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen, wie Tarifbeschäftigte Anspruch auf Freistellung nach § 45 SGB V haben. Die Erhöhung der Zahl der Anspruchstage für die Betreuung erkrankter Kinder gilt daher unmittelbar auch für Beamtinnen und Beamte. Auch insoweit stehen also für das Kalenderjahr 2021 nunmehr 20 Arbeitstage pro Elternteil pro Kind zur Verfügung, insgesamt bei mehreren Kindern höchstens 45 Tage, für Alleinerziehende 40 Tage pro Kind, bei mehreren Kindern höchstens 90 Tage.

6. Für die Betreuung von nicht erkrankten Kindern ist in den oben unter Nr. 2 genannten Fällen unter den übrigen Voraussetzungen der Nr. 5 Abs. 3 HmbSUrlR Sonderurlaub nach Nr. 13 HmbSUrlR unter Fortzahlung der Bezüge aber unter Anrechnung der nach Nr. 5 Abs. 3 HmbSUrlR bereits erteilten Sonderurlaubstage und unter Beachtung der nachfolgend in Nr. 7 genannten Obergrenzen zu gewähren. Der Anspruch besteht auch dann, wenn die geschuldete Arbeitsleistung auch im HomeOffice

erbracht werden könnte. Für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen wird auf die vorstehende Nr. 3 (Bescheinigung der Kita- bzw. Schule) verwiesen.

7. In der Gesamtsumme stehen für die Betreuung erkrankter Kinder nach Nr. 5 Abs. 3 HmbSUrlR und für die Betreuung von Kindern bei Kita- bzw. Schulschließungen nach der vorstehenden Nr. 2 höchstens 20 Arbeitstage pro Elternteil pro Kind zur Verfügung, insgesamt bei mehreren Kindern höchstens 45 Tage, für Alleinerziehende 40 Tage pro Kind, bei mehreren Kindern insgesamt höchstens 90 Tage.

8. Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Freistellung zum Zwecke der Kinderbetreuung, bei denen die Voraussetzungen der vorstehenden Nr. 6 vorliegen, können ausnahmsweise abgelehnt werden, wenn anderenfalls die Funktionsfähigkeit relevanter Verwaltungsbereiche (u.a. Polizei, Feuerwehr, Strafvollzug, Grundsicherungs- und Sozialämter, Jugendämter, Schulen) auch unter Berücksichtigung organisatorischer Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte und eine anderweitige Kinderbetreuung gewährleistet ist. Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Kinderbetreuung ist zu berücksichtigen, dass

- für die Betreuung von Kindern, deren Personensorgeberechtigte in der Daseinsvorsorge tätig sind oder deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit dient, die Einschränkungen der Betriebszeiten für Kindertagesstätten durch die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO keine Anwendung finden (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
- in den Fällen, in denen eine Schule nicht geschlossen sondern lediglich die Präsenzpflicht aufgehoben wurde, eine schulische Betreuung schulpflichtiger Schülerinnen und Schülern – ggf. mit zeitlichen Einschränkungen – grundsätzlich weiterhin möglich ist,
- behördliche Empfehlungen, Kinder nach Möglichkeit zuhause zu betreuen, häufig Kinder ausnehmen, deren Eltern in systemrelevanten Bereichen arbeiten.

Die individuelle Situation der Beamtinnen und Beamten ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen; nach Möglichkeit sollen einvernehmliche Lösungen angestrebt werden.

9. Für Beamtinnen und Beamte, deren Besoldung ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung die [Jahresarbeitsentgeltgrenze](#) in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreitet, bleibt es hinsichtlich der Betreuung erkrankter Kinder bei der Regelung in Nr. 5 Abs. 1 Buchst. e) bb) HmbSUrlR. Das bedeutet, dass diesem Personenkreis insgesamt vier Tage zur Betreuung erkrankter Kinder unter 12 Jahren zur Verfügung stehen. Eine Freistellung zur Betreuung gesunder Kinder kommt für diesen Personenkreis im Rahmen der übrigen Voraussetzungen der obigen Nr. 2 und 3 nur im Rahmen von Nr. 5 Abs. 2 HmbSUrlR bis zu einer Höchstdauer von insgesamt drei Tagen in Betracht.

Für **Richterinnen und Richter** gelten die vorstehenden Ausführungen zu Beamtinnen und Beamten entsprechend, soweit die Besonderheiten des Richteramtes nicht entgegenstehen (vgl. Nr. 18 Abs. 1 HmbSUrlR).

Rückwirkendes Inkrafttreten:

10. Die vorgenannten Regelungen treten rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft.

11. Beschäftigte, die am 5. Januar oder später zum Zwecke der Kinderbetreuung ohne Bezüge freigestellt worden sind bzw. die zum Zwecke der Kinderbetreuung Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge erhalten haben, können – wenn es sich um Tarifbeschäftigte handelt – rückwirkend ab dem

5. Januar 2021 bei ihrer Krankenkasse für diese Zeiträume Kinderkrankengeld nach den neuen Bestimmungen beantragen beziehungsweise – wenn es sich um Beamtinnen und Beamten handelt – rückwirkend Sonderurlaub mit Fortzahlung der Bezüge beantragen. Entsprechende Fälle dürften nach Auffassung des Personalamtes nicht aufgetreten sein. Ihre Aufnahme in diese Hinweise erfolgt nur höchst vorsorglich.

12. Eine Rückabwicklung von bereits eingereichten und genommenen Erholungsurlaubstagen erfolgt nicht. Sofern Urlaubstage bereits für die Zukunft beantragt und bewilligt, aber noch nicht angetreten sind, hat das Personalamt keine Bedenken, wenn vor Ort aufgrund der neuen Rechtslage einvernehmliche Lösungen gefunden werden; ein Rechtsanspruch auf Stornierung besteht grundsätzlich nicht. Eine Gutschrift von im Rahmen der Gleitzeitregelungen aufgebauten Minuseinheiten erfolgt ebenfalls nicht. Falls eine Dienststelle zum Zwecke der Kinderbetreuung in den vorgenannten Fällen seit dem 5. Januar den Aufbau von Minuseinheiten über die eigentlich geltende Grenze von -40 Stunden hinaus ermöglicht hat, sind zur Vermeidung unzumutbarer Härten besondere individuelle Regelungen denkbar; die Dienststellen werden gebeten, in derartigen Fällen Kontakt zum Personalamt aufzunehmen, um Lösungsmöglichkeiten im Einzelfall zu erörtern.

gez.
Personalamt